

Die

# Beaufsichtigung

der

## Privatwaldungen von Seiten des Staates.

**Versuch zur Beantwortung der Frage:**

„Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates  
in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung  
der Privatholzgrundstücke?“



**Gekrönte Preisschrift**

von

**Dr. Carl Friedrich August Grebe,**

Großherzoglich Sächsischem Forstrathe, zweitem Mitgliede der Großherzoglichen Forsttaxations-  
Commission und Lehrer an dem Forstinstitute zu Eisenach; wirklichem, correspondirendem und  
Ehren-Mitgliede mehrerer Vereine für Naturkunde und Landwirtschaft.



Motto:

Salus publica suprema lex esto.

Eisenach, 1845.

Verlag von J. F. Baercke.

## V o r w o r t.

Vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung der von dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierungs-Präsidenten, Freiherrn v. Seckendorff gestellten Preisfrage über den, auf dem Titel näher bezeichneten Gegenstand. Sie wurde unter den zahlreich eingegangenen Concurrenzschriften mit dem Preise gekrönt.

Wenn sich der Verfasser durch diese unerwartete Anerkennung — die übrigens offenbar nur in relativer Bedeutung zu nehmen ist — auf der einen Seite ermuthigt fühlen muß, so darf er doch auf der anderen sich selbst am wenigsten die Mängel seiner, im Drange der Zeit nur zu flüchtig vollendeten Arbeit verhehlen, und nicht ohne einige Schüchternheit fügt er sich der Nothwendigkeit, diesen seinen ersten größeren, schriftstellerischen Versuch der Deffentlichkeit zu übergeben.

Derselbe erscheint wesentlich in der Form, in welcher er dem ehrenwerthen Preisrichter-Collegium vorgelegt wurde, und nur mehrere werthvolle Bemerkungen und Andeutungen, welche von Letzterem dem Verfasser über seine Arbeit gütigst mitgetheilt wurden, gaben ihm zu einigen Modificationen und zu einer theilweisen Umarbeitung Veranlassung. Zu einer in mancher anderen Beziehung noch wünschenswerthen Umformung und weiteren Ausführung dagegen fehlte es dem Verfasser, bei der inzwischen eingetretenen dienstlichen Veränderung desselben, durchaus an der nöthigen Muse; ohnehin hielt er sich hierzu auch nicht für berechtigt.

Man könnte, und wohl nicht ganz mit Unrecht, diesem Schriftchen den Vorwurf machen, daß die vorausgeschickte vorbereitende Abtheilung zum Theil nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung stehe, daß jene erste Abtheilung überhaupt dem Forstmanne vom Fach nichts Neues biete, und daß das Wesentlichere daraus wohl zweckmäßiger mit dem Inhalte der zweiten Abtheilung sich habe verschmelzen lassen. Der Verfasser kann hierauf zu seiner Entschuldigung nur erwidern: daß diese Schrift vorzugsweise für Staatswirths und Pri-